

Frauenfeld, 19. September 2022

Entscheid Nr. 44

BOA/PG Nr. 2022.01-007

Stadt Bischofszell Änderung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Bischofszell am 31. März und 2. Juni 2021 beschlossene Schutzplanänderung wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadt Bischofszell, Marktgasse 11, 9220 Bischofszell, unter Beilage von drei Dossiers zur Schutzplanänderung, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers zur Schutzplanänderung, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 28. Januar 2022 ersucht die Stadt Bischofszell um Genehmigung der Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte. Die Vorlage wurde vom 16. April bis 6. Mai 2021 und ein weiteres Mal vom 20. August bis 8. September 2021 öffentlich aufgelegt. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen den Schutzplan gingen beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) mehrere Rekurse ein. Über diese Rekurse befindet das DBU in separaten Entscheiden. Diese sind inhaltlich und zeitlich mit dem vorliegenden Entscheid über die Plangenehmigung koordiniert. Die Schutzplanänderung wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 10. Juli 2020 vorgeprüft.

2. Den rechtskräftigen Schutzplan Ortsbild-, Kultur- und Naturschutz genehmigte das DBU mit Entscheid Nr. 41 vom 1. Juni 2005. Mit der zur Genehmigung eingereichten Schutzplanänderung werden die bestehenden Naturobjekte überprüft. Neu sollen laut Planungsbericht zusätzlich 25 Objekte in den Schutzplan aufgenommen und acht Objekte aus dem Schutzplan entlassen werden. Aus kantonalen Sicht sind die Änderungen nachvollziehbar und gerechtfertigt.
3. Weiter werden mit der eingereichten Schutzplanänderung auch bestehende Differenzen zum Hinweisinventar (HWI) des Amtes für Denkmalpflege bereinigt. Gemäss Planungsbericht sind im rechtskräftigen Schutzplan 204 Kulturobjekte enthalten. Neu werden 33 Objekte im Hinweisinventar auf "bemerkenswert" zurückgestuft und 31 Objekte neu in den Schutzplan aufgenommen. Bei vier Objekten soll auf eine Unterschutzstellung verzichtet werden und ein Objekt soll in Abweichung zu den Empfehlungen der Denkmalpflege aus dem Schutzplan entlassen werden.

Die Entlassung des Objekts mit der Assekuranznummer 13/0-0188 (Wohnhaus mit Praxis) aus dem Schutzplan wird genehmigt. Das Wohnhaus zählt zwar aufgrund seiner gestalterischen und ortsbaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten im Ort und wird im HWI von 2000 als wertvoll eingestuft. Neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem erstellten Gutachten (Netzwerk Bau- und Forschung, Annina De Carli-Lanfranconi, Januar 2021) ergaben jedoch, dass das Gebäude durch die Neugestaltung des Erdgeschosses, die Modernisierung im ersten Obergeschoss sowie dem modernen Ausbau des Dachgeschosses seine historische Ausstattung bis auf wenige Relikte verloren hat. Der architekturhistorische Wert ist deswegen vermindert. Die Absicht der Stadt, das Gebäude aus dem Schutzplan zu entlassen, ist daher aus fachlicher Perspektive nachvollziehbar.

Die Stadt Bischofszell hat Annina De Carli-Lanfranconi auch mit der Erstellung von Gutachten zur Schutzwürdigkeit der vier Einzelobjekte (Nichtaufnahmen) beauftragt. Die Gutachten zu den Einzelobjekten (Assekuranz-Nrn. 13/0-0164, 13/0-0515, 13/3-0027, 13/3-0028) haben die Stadt dazu bewogen, die genannten Objekte nicht in den Schutzplan aufzunehmen. Der Kanton kann die in den Gutachten angeführten Begründungen nachvollziehen und genehmigt die Nichtaufnahmen.

4. Im Prüfbericht vom 10. Juli 2020 wurde die Stadt Bischofszell aufgefordert, zwei archäologische Fundstellen in den Schutzplan aufzunehmen. Dabei handelt es sich um die Grabhügel auf dem Bischofsberg sowie die Burgstelle "Ghögg", welche gemäss § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) als "erhaltenswerte Objekte" einzustufen sind. Trotz Aufforderung hat die Stadt Bischofszell die entsprechenden Fundstellen nicht unter Schutz gestellt. Stattdessen sind für die genannten Fundstellen überlagernde Zonen für archäologische Funde im Zonenplan ausgeschieden worden. An dieser Stelle ist an-

3/3

zumerken, dass eine überlagernde Zone für archäologische Funde einer Unterschutzstellung nicht gleichkommt. Daher würde es der Kanton begrüssen, wenn die Stadt Bischofszell die beiden archäologischen Fundstellen noch in den Schutzplan aufnimmt oder mittels Einzelverfügung schützt.

Sodann erfüllt die Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (RPG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **19. SEP. 2022**